



R. Fidler: Anmerkungen zur umstrittenen Mitautorschaft des Jakobus Sprenger am Hexenhammer

Beitrag für das Mitgliederforum des Arbeitskreises interdisziplinäre Hexenforschung ([AKIH](#)) vom 14.05.2003.

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Drucker, Druckort und Datum der Erstausgabe des Malleus Maleficarum
- 3 Das Verfasserproblem
- 4 Pathologisierung des Institoris/Kramer durch Jerouschek/Behringer
- 5 Der Fälschungsvorwurf gegen Institoris/Kramer
- 6 Schluss

1 Einleitung

In der kommentierten Neuübersetzung des Hexenhammers von Jerouschek/Behringer (2001) wird davon ausgegangen, dass Heinrich Kramer der alleinige Verfasser des Hexenhammer ist. Mit dieser Annahme wiederholen Jerouschek/Behringer die von Jerouschek bereits 1992 vertretene und im Titel seiner damaligen Ausgabe des Hexenhammers festgehaltene These, dass dieses Werk ausschließlich von Kramer verfasst worden und ohne Beteiligung Jacob Sprengers entstanden sei (Kommentar zu dieser Ausgabe: Schnyder 1993, S. 453f.). In ihrer Einleitung zur Neuübersetzung äußern sich Jerouschek/Behringer (2001) auch zur Datierung des Hexenhammers, indem sie feststellen, dass der Erstdruck dieses Werks bereits 1486 in der Druckerei des Peter Drach (ca. 1450-1504) in Speyer fertiggestellt und ursprünglich ohne die später hinzugefügte Hexenbulle und das als "Fälschung" bezeichnete Kölner Notariatsinstrument (s. Worterklärungen) gedruckt worden sei (ebd., S. 23). Auf der Grundlage der Argumentation von Jerouschek/Behringer (2001), der von ihnen hinzugezogenen Quellen und der Forschungen von Schnyder (1993) wird im Folgenden untersucht, ob diese Aussagen von Jerouschek/Behringer akzeptiert werden müssen und inwieweit die von ihnen herangezogenen Quellen eindeutig sind.

2 Drucker, Druckort und Datum der Erstausgabe des *Malleus Maleficarum*

Druckort, Druckdatum und Verfasser des Hexenhammer waren „bis in die jüngste Zeit unstritten“ und sind es „zum Teil immer noch“ (Jerouschek/Behringer 2001, S. 22). Dies hängt mit der Geschichte des Buchdrucks zusammen, der erst Mitte des 15. Jahrhunderts von Johann Gutenberg (ca. 1395-1468) erfunden worden war und zum Zeitpunkt der Drucklegung des Hexenhammer noch kein festes System hinsichtlich der Anordnung und Berücksichtigung von Titel, Verfasser usw. innerhalb eines Druckwerkes entwickelt hatte. „Heute selbstverständliche Merkmale eines Buches wie die Bindung der gedruckten Blätter oder das Titelblatt waren noch nicht allgemein verbreitet“ (ebd.). Erst die vierte Auflage des *Malleus* (Nürnberg 1494) ist per Titelblatt identifizierbar und in dieser Auflage wird zwar der Drucker-Verleger Anton Koberger (ca. 1440-1513) erwähnt, der Autor jedoch wird im Kolophon (s. Worterklärungen) nicht genannt. Beginnend mit der Nürnberger Ausgabe des Druckers Friedrich Peypus (1485-1534) von 1519 werden Heinrich Institoris (Kramer) und Jacob Sprenger gleichberechtigt als Autoren genannt, „zu einem Zeitpunkt, als beide schon tot sind“ (ebd., S. 32). Der Erstdruck des Hexenhammer hingegen enthält noch nicht einmal ein Kolophon (ebd., S. 22).

Durch den systematischen Vergleich der Drucktypen war es jedoch möglich, den Erstdruck des Hexenhammers „eindeutig Peter Drach (ca. 1450-1504) in der Reichsstadt Speyer“ zuzuordnen (ebd., S. 23, vgl. auch Schnyder 1993, S. 432). Jerouschek/Behringer (2001) zufolge besorgte Drach „nicht nur die erste, sondern auch die zweite und dritte Auflage des Hexenhammers, die auf 1490/91 und 1494 datiert werden“ (ebd., S. 23). Schnyder (1993) schränkt diese apodiktisch formulierte Feststellung ein, indem er feststellt, dass die in einem von Polain (1932) publizierte Rechnungsbuch der Werkstatt Peter Drach aus den Jahren 1480-1503 gemachten Angaben zwar sechs Erwähnungen unter dem uns geläufigen Titel ‚Malleus‘ bzw. ‚Malleus maleficarum‘ enthalten, dass aber daneben auch die Bezeichnungen ‚Tractat wider die zaubernisse‘ - ‚Tractat meister heinrichß‘ - ‚Tractat de maleficarum‘ und ‚Tractat wider die zaubern bzw. zauberin‘ auftauchen (ebd., S. 432f.). Nicht ganz auszuschließen ist nach Schnyder, dass es sich bei dem ‚Tractat meister heinrichß‘ auch um das Werk ‚Tractatus de superstitiosis quibusdam‘ des Heinrich von Gorichen (Hain 7807-7809) handeln könnte (ebd., S. 433, Fußnote 101). Außerdem stellt er fest: „Dass Drach unser Werk verkaufte, ja sogar grössere Mengen davon umschlug, ist kein sicherer Beweis dafür, dass er es auch gedruckt hat“ (ebd., S. 433).

Bei einer chronologischen Ordnung der in dem Rechnungsbuch angegebenen Titel fällt Schnyder (1993) darüber hinaus auf, dass die „unbestimmt-mehrdeutigen Benennungen“ sich auf den Zeitraum 1486-1487 verteilen, während von 1488 an nur noch vom ‚Malleus‘ die Rede ist (ebd., S. 433). Die Frage nach der Drucklegung der zweiten und dritten Auflage ist deshalb für Schnyder auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Quellen abschließend nicht eindeutig verifizierbar. Im Gegensatz zu Schnyder gehen Behringer/Jerouschek (2001) davon aus, dass es sich bei dem für die Karwoche 1487 in Drachs Rechnungsbuch bezeugten ‚Tractat von den Zaubereine‘ „ganz fraglos“ um den Hexenhammer handle (ebd., S. 24). In der bei Schnyder (1993) abgedruckten Wiedergabe des Rechnungsbuches ist diese Quelle aber nicht als ‚Tractat von den Zaubereine‘, sondern als „xTractat wider die zauberin [Zaubereien, Erg. R.F.]“ wiedergegeben (ebd., S. 433). Behringer/Jerouschek (2001) ignorieren diesen Wortlaut der Quelle und deuten ihn als „Schreib- oder Lesefehler“, den sie damit erklären, dass „Drach dieser Begriff [vermutl. ‚Zauberinnen‘, Erg. R.F.] nicht geläufig ist“ (ebd., S. 24, Fußnote 54).

Hinsichtlich des Erscheinungsdatums der ersten Ausgabe des Hexenhammers halten Behringer/Jerouschek (2001) anstelle der bisher für richtig gehaltenen Jahreszahl 1487 den Dezember 1486 für den „frühestmögliche[n] quellenmäßig erschließbare[n] Fertigstellungstermin des Hexenhammer-Erstdrucks“ (ebd., S. 25). Zur Begründung verweisen sie auf folgende Eintragung in dem bereits erwähnten Rechnungsbuch der Werkstatt Peter Drach: „*(Item am tag) nebst Lucie enpfinge Mathis [Angestellter Drachs] disse bucher: ... xij Tractat wider die zauberern ...*“ (zit. n. Schnyder 1993, S. 432). Zwar fehlt bei dieser Eintragung die Jahreszahl, doch ergibt sich die „wahrscheinliche Datierung ... aus den anschließenden Einträgen, mit denen über die Zeiträume zwischen Lucia und Dreikönig (6. Januar) 1487 abgerechnet wird. Hier wird deutlich, daß nur Lucia des Vorjahres gemeint gewesen sein kann“ (Jerouschek/Behringer 2001, S. 24). Sowohl die ersten 12 Exemplare („*xij Tractat wider die zauberern*“ *ausgeliefert* „*nebst Lucie*“) als auch sechs weitere Exemplare („*vj Tractat wider die zaubernisse*“), die der Handelsdiener Mathis am Freitag nach dem Dreikönigstag 1487 nach Neustadt an der Weinstraße überführte („*vff fritag nehst noch Konig dag anno Lxxxvij*“) (alle Eintrag. zit. n. Schnyder 1993, S. 432), legen nach Behringer/Jerouschek (2001) „eine Fertigstellung des Druckwerkes spätestens Mitte Dezember 1486“ nahe - „unter dem Vorbehalt freilich, daß Drach nicht noch ein anderes, bislang nicht identifiziertes Werk über Zaubererei oder Zauberer im Programm gehabt hat“ (ebd., S. 25). Wir ernst die beiden Autoren diesen „Vorbehalt“ nehmen, erfährt man im nächsten Satz: „Ein solches [Druckwerk, Erg. R.F.] ist aber weder im Rechnungsbuch, noch in der zeitgenössisch zitierten Literatur, noch in Bibliotheksbeständen in Sicht“ (ebd.). Der rhetorisch eingeräumte Vorbehalt wird mit dieser Feststellung umgehend als völlig überflüssig und unbedeutend diskreditiert.

3 Das Verfasserproblem

Erstmals und gleichberechtigt als Autoren werden Heinrich Institoris (Kramer) und Jacob Sprenger in der Nürnberger Ausgabe des Druckers Friedrich Peypus (1485-1534) von 1519 genannt, „zu einem Zeitpunkt, als beide schon tot sind“ (Jerouschek/Behringer 2001, S. 32). In einer in Venedig erschienen Auflage von 1574 (s. Lit.verz. MALLEUS ...) wird hingegen nur Sprenger als alleiniger Autor aufgeführt. „Von dort wanderte diese Fehlangebe in den Frankfurter Nachdruck des Druckers Heinrich Basse von 1580, der zwei Jahre später allerdings Heinrich Institoris als Mitautor wieder hinzunimmt. Alle französischen Ausgaben seit 1582 beschränken sich auf die Angabe, der *Malleus Maleficarum* sei aus vielen Autoren zusammengestellt, ... Würde man alle Druckausgaben des Hexenhammers zum Maßstab nehmen, so könnte man der Ansicht zuneigen, Jacob Sprenger sei der alleinige Autor des Werkes gewesen“ (Jerouschek/Behringer 2001, S. 32).

Unterstützt wird diese Meinung durch die dem Hexenhammer vorangestellte und allein von Sprenger verfasste ‚Apologia auctoris in malleum maleficorum‘ (dt.: Die Verteidigung des Autors für den Hexenhammer - Wiedergabe der dt. Übers. in: Jerouschek/Behringer 2001, S. 117-19). Außerdem wird Sprenger in der Bulle ‚Summis desiderantes‘ (1484) namentlich erwähnt und dort zusammen mit seinem Ordenskollegen Heinrich Institoris/Kramer von Papst Innozenz VIII. ermächtigt, in Deutschland inquisitorisch gegen Hexen und Hexer vorzugehen (lat. Originaltext, in: Schnyder 1993, S. 45-47). Ingo Ulpts (2002) führt im Lexikon des Mittelalters aus, dass Sprenger 1481 Inquisitor in den Erzbistümern Mainz, Trier und Köln geworden ist und dass ihn die sogenannte ‚Hexenbulle‘ Innozenz VIII. darüber hinaus zum Inquisitor in den Erzbistümern Salzburg und Bremen bestellt hat (ebd., Sp. 2134). Trotzdem wird Behringer/Jerouschek (2001) zufolge „in der deutschsprachigen Forschung“ Heinrich Institoris/Kramer „mittlerweile fast allgemein als Autor des Hexenhammers betrachtet, ob-

wohl im Hexenhammer selbst häufig von zwei Autoren die Rede ist" (ebd., S. 33). Die Begründung, dass Sprenger auch deshalb nicht als Autor in Frage kommen könne, weil es „keine einzige Hexeninquisition und nicht einmal irgendein anderes Inquisitionsverfahren mit tödlichem Ausgang ... [gebe, Erg. R.F.], mit dem Sprenger in Verbindung gebracht werden könnte" (ebd., S. 32), ist m.E. nur bedingt stichhaltig: Erstens ist es nicht zwingend notwendig, dass ‚Schreibtischtäter‘ und Theologieprofessoren auch mit der praktischen Umsetzung ihrer Ideen und mit der Durchführung von Verfolgungen betraut werden, und zweitens ist vorstellbar, dass Sprenger als Prior im Kölner Dominikanerkonvent (1472-1488) und später auch als Provinzial seines Ordens (1488-1495) viele andere Tätigkeiten ausüben musste, die eine persönliche Beteiligung an Hexenprozessen ausgeschlossen haben könnten.

Schnyder (1993) stellt fest, dass trotz der eindeutig mit Institoris/Kramer in Verbindung zu bringenden Inquisitionsprozesse (Fälle aus den Diözesen Strassburg, aus Ravensburg, aus Innsbruck und Umgebung und der Fall eines besessenen böhmischen Priesters in Rom), von denen im Hexenhammer berichtet wird, nicht auszuschließen ist, dass in diesem Werk auch Sprenger „rapportieren könnte", auch wenn es für diesen keine vergleichbaren Quellen gibt, die ihn als persönlich beteiligten Hexenverfolger ausweisen: „... damit ist noch keineswegs der Gegenbeweis erbracht, dass bei einigen dieser Fälle aus den Diözesen Konstanz, Augsburg, Speyer, Strassburg mit einer unpersönlichen Formulierung oder einem nicht durchschaubaren 'Wir' nicht Sprenger rapportieren könnte. Die genannten Bistümer gehörten zur Kirchenprovinz Mainz, mithin zu seinem Inquisitionsgebiet" (ebd., S. 420).

Des weiteren verweist Schnyder (1993) darauf, dass im Hexenhammer persönliche Einlassungen seiner Autoren unterschiedlich formuliert werden: „... sie treten - seltener - in der ersten Person Singular, markant häufiger in der ersten Person Plural auf" (ebd., S. 419). Als Beleg nennt er die Stellen „49A, 69C, 127Cff., 197B (Ich-Aussagen) oder 20D, 49A, 93A, 99A, 127C, 158A (Wir-Aussagen)" (ebd., Fußnote 7). Ebenfalls bei Schnyder ist nachzulesen, dass - vermutlich 1505 - der „Monachus Pirnensis (alias Johannes Lindner) ... nur dem Institoris, nicht dem Sprenger ein *buch von allerley zöbrey*" zuschreibt (Quelle: Schnyder 1993, S. 419; 73, Quelle Nr. 80), dass Silvestro Mazzolino da Prierio in seinem Hexereitragat den Malleus „als Werk zweier Verfasser" erwähnt, wobei er jedoch Institoris in den Vordergrund stellt (Schnyder 1993, S. 419; Hansen 1901, S. 318, 406), und dass Trithemius im Jahr 1495 „gerade in umgekehrter Akzentuierung unter der Rubrik Sprenger festhält, Sprenger habe unter Mithilfe seines Kollegen Institoris den ‚Malleus‘ zusammengestellt und verfasst" (Schnyder 1993, S. 419; 61, Quelle Nr. 60). Der Dominikaner-Chronist und Zeitgenosse Albertus Castellanus macht in seiner 1506 und 1516 herausgegebenen Ordensgeschichte ‚Brevis et compendiosa Cronica ordinis Predicatorum‘ - vermutlich auf Trithemius gestützt - Sprenger sogar „zum einzigen Autor des ‚berühmten Malleus‘" (Schnyder 1993, S. 419; 84, Quelle Nr. 128) . Festzuhalten bleibt, dass angesichts dieser Quellen bereits bei den zeitgenössischen Autoren Unsicherheiten hinsichtlich der wahren Verfasserschaft und des Anteils der Autoren am Gesamtwerk bestanden haben.

Behringer/Jerouschek (2001) hingegen ignorieren den referierten Sachverhalt und behaupten, „Daß Kramer der Autor des Hexenhammers war, ist unter Zeitgenossen unumstritten. Er selbst hat sich wiederholt zu seiner Autorschaft bekannt und die Etablierung seines Buches in jeder nur erdenklichen Weise unterstützt" (ebd., S. 35). Dass Institoris/Kramer sich zu seiner Verfasserschaft bekennt, ist m.E. nicht unbedingt ein Argument gegen das Vorhandensein eines Mitverfassers.

4 Pathologisierung des Institoris/Kramer durch Jerouschek/Behringer

Als weiteres Argument für die alleinige Verfasserschaft des Institoris/Kramer führen Jerouschek/Behringer (2001) an: „Die Kölner Approbation [gemeint ist das o.g. Notariatsinstrument, Erg. R.F.] hatte Heinrich Kramer ebenso geschickt arrangiert wie zuvor die königliche Privilegierung oder den Erlass der päpstlichen Bulle, alles durchsichtige Inszenierungen, um mit dem Vehikel der klingenden Namen das Anliegen der Hexenverfolgungen zu befördern" (ebd., S. 35). Sie unterstellen Institoris/Kramer darüber hinaus sogar eine „bewusste Irreführung der Öffentlichkeit" und poindieren, dass „man um die Annahme einer zielgerichteten Täuschung des Lesers durch den Autor kaum umhin kommt" (ebd., S. 34). Als Beleg für ihre Ansicht führen sie u.a. an, dass Kramer im Hexenhammer zwei Inquisitionsverfahren in Innsbruck und Ravensburg erwähnt, die er nachweislich allein durchgeführt hat, und dass bezüglich dieser Verfahren im Hexenhammer von „wir" die Rede ist. „Und es gibt zahlreiche weitere Stellen im Hexenhammer, die historiographisch falsifizierbar sind" (ebd.). Außerdem bemühen Behringer/Jerouschek (2001) den Bischof Georg von Brixen als Zeugen, der in einem Brief an den Domherrn Nikolaus am 8. Februar 1486 das „grundlegende Defizit an Rechtlichkeit in den Prozessberichten des Inquisitors Kramer, [und, R.F.] sein unsinniges Gebaren, Unbewiesenes als erwiesen hinzustellen, also Beweismittel zu fälschen" erwähnt hatte (lat. Quelle zit. n. Amman 1890, S. 86, in: Jerouschek/Behringer 2001, S. 34, Fußnote 75). Die genannte Quelle erwähnt zwar im Zusammenhang mit der Beschreibung der Person des Institoris/Kramer eine gewisse Schwatzhaftigkeit („fatuitas"), die auch als Torheit oder Albernheit verstanden werden kann (fatuitas, Ableit. von fateor - Schwätzer, Adj. fatuus - törricht, albern, vgl.: Stowasser 1966, S. 211), und auch, dass er vieles im Vorhinein unterstellt hat, was sich als nicht gerechtfertigt herausgestellt hat („presupposuit, que non fuerunt probata"), von einer gezielten, bewussten und böswilligen Desinformation aber ist nicht ausdrücklich die Rede. Die von Jerouschek/Behringer gezogene Schlussfolgerung, dass u.a. diese Quelle als Beweis dafür gelten könne, dass Institoris/Kramer „Beweismittel fälsche" erscheint mir deshalb etwas überinterpretiert. Der Text wirkt m.E. eher so, als stöhne der Bischof über einen übereifrigen aber etwas inkompetenten Mitarbeiter.

Im Text von Jerouschek/Behringer (2001) folgen an anderer Stelle weitere Hinweise (u.a. Diebstahlsvorwurf, Verleumdungsklage, Inhaftierung wegen Angriffen gegen Kaiser Friedrich III., Unterschlagung von Ablassgeldern, Fälschung des Kölner Notariatsinstruments vom Mai 1487 ...) (ebd., S. 34f.), die allesamt darauf abzielen, die Person des Institoris/Kramer als schwergestörte psychopathische Persönlichkeit erscheinen zu lassen. (Persönl. Anmerkung: Dass Jerouschek als Psychoanalytiker solche Vorstellungen entwickelt, ist verständlich und vielleicht auch interessant, dass er sie hingegen beim Leser durch gezielte Informationen zu provozieren versucht, erscheint mir eher problematisch und nicht sonderlich wissenschaftlich.)

5 Der Fälschungsvorwurf gegen Institoris/Kramer

Den Vorwurf der „Fälschung" der zweiten Stellungnahme der Kölner Theologen zum Hexenhammer, der bereits von Hansen (1898) erhoben worden ist, hält Schnyder (1993) für nicht gerechtfertigt (ebd., S. 422-425). Der Vorwurf betrifft das sog. „Notariatsinstrument", das der ersten Ausgabe des Hexenhammers nachträglich beigefügt worden ist und dem Zweck diente, dieses Werk wissenschaftlich aufzuwerten und Bedingungen zu schaffen, die seiner Verbreitung und der Durchführung von Hexenprozessen förderlich sein sollten. Die zweite, von acht

Theologieprofessoren der Kölner Hochschule verfasste Stellungnahme bezieht sich auf die Praxis der inquisitorischen Verfolgung von Hexereidelikten und wurde von Institoris/Kramer am Samstag, 19. Mai 1487, um 17 Uhr abends in Anwesenheit von vier Zeugen dem Notar Arnold Kolich aus Euskirchen vorgelegt [Der Text des Notariatsinstruments nennt auch Jakob Sprenger als bei dieser Angelegenheit Anwesenden (dt. Übers. in: Jerouschek/Behringer 2001, S. 107-116, hier S. 108). - Jerouschek/Behringer schreiben allerdings in ihrer Einleitung zum deutschen Übertragung des Hexenhammers (2001, S. 9-98), dass er nicht anwesend gewesen sei (ebd., S. 35).] Zusammen mit dem Gutachten der Kölner Theologen beglaubigte der Notar auch das Original der päpstlichen Bulle vom 5. Dezember 1484, ein früheres, von vier Kölner Theologen verfasstes erstes Gutachten über den ‚Malleus‘ und das Original des am 6. November in Brüssel ausgestellten Empfehlungsschreibens von Kaiser Maximilian I. (1459-1519) für die beiden Inquisitoren Sprenger und Institoris (Schnyder 1993, S. 423). Behringer/Jerouschek (2001) stellen zu dem letztgenannten Empfehlungsschreiben fest: „Wir können davon ausgehen, daß Kramer diese Privilegierung selbst betrieben hat, denn er war es, der damit durch die Lande zog und sie bei passender Gelegenheit vorwies, beispielsweise zur Erlangung des Kölner Notariatsinstruments und vermutlich wenig später in Mainz, wo er dieses drucken ließ“ (ebd., S. 26).

Inhaltlich lässt sich das zweite Kölner Gutachten folgendermaßen zusammenfassen:

"1. Die Gutachter empfehlen die päpstlichen Inquisitoren weiter und fordern sie auf, ihrer Pflicht mit Eifer nachzugehen.

2. Dass durch das Zusammenwirken von Dämonen und Hexern bzw. Hexen und unter Zulassung durch Gott Verhexungen zustandekommen können, ist konform mit dem Glauben, den Worten der Schrift und den Aussagen der heiligen Lehrer, ja es ist zwingend anzunehmen.

3. In der Predigt zu verkünden, Verhexungen seien unmöglich, ist irrig und stellt eine Hinderung der Inquisitoren dar; nicht alles, was die Inquisitoren bei ihrer Praxis hören, eignet sich zur Veröffentlichung.

4. An die christlichen Fürsten und an alle Gläubigen ergeht die Aufforderung, die Arbeit der Inquisitoren zu unterstützen" (zit. n. Schnyder 1993, S. 423).

Motiviert sei die Fälschung dieses zweiten - für die Hexenverfolger ausgesprochen hilfreichen - Gutachtens laut Hansen dadurch, „dass Sprenger und Institoris von den Kölner Gelehrten keine ‚scharfe und bestimmte‘ Billigung ihrer praktischen Tätigkeit hätten erhalten können“ (ebd.). Als wichtigsten Beweis zitiert Hansen einen Eintrag aus den nicht mehr vorhandenen Dekanatsbüchern der Theologischen Fakultät, der nur noch in einem heute erhaltenen Malleus-Exemplar der Universitätsbibliothek Köln (Druck Hain 9241, Signatur GB X 102b) nachweisbar ist, wo ihn der Jesuit Joseph Hartzheim Mitte des 18. Jahrhunderts wiedergegeben hat (Hansen 1998, S. 155): „*Approbationem sacrae facultatis theologiae confictam esse, docent Thomas de Scotia, qui referetur inter subscriptores, et Joannes de Vorda de Mechlinia, qui ambo fatentur in libro decanali facultatis theologiae, se numquam huiusmodi instrumentum subscripsisse*“ (zit. n. Schnyder 1993, S. 424, Fußnote 38). Die beiden notariell beglaubigten Zeugen Thomas de Scotia und Johannes von Vörde haben dieser Quelle zufolge im Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät [Köln] zu Protokoll gegeben, sie hätten gar nicht unterschrieben (*se numquam ... subscripsisse*). Schnyder kommentiert diesen Eintrag: „Auch müsste die Glaubwürdigkeit des Zeugen Hartzheim kritisch geprüft werden: Mitte des 18. Jh.s war die These von der Realität der Hexerei nicht mehr sehr opportun. Man braucht dabei nun nicht Hartzheim mit einem (nicht beweisbaren) Fälschungsvorwurf zu belasten. Es

genügt schon die Vermutung, dass er nicht leicht deutbare zweieinhalb Jahrhunderte alte Akteneinträge im Lichte eines gewissen Wunsches - ‚seine‘ Fakultät nicht mit einem solchen Werk in Zusammenhang gebracht zu sehen - liest" (Schnyder 1993, S. 425). Zweifel sind auch angesichts der Mutmaßungen Hansens angebracht, die Fälscher hätten versucht, die Angelegenheit durch eine geschickt gesteuerte Auslieferung der Druckexemplare des Malleus zu kaschieren, damit gar keine Exemplare mit der gefälschten Approbation nach Köln hätten gelangen können, wo die Fälschung sofort aufgefallen wäre: „Die Frage, ob so etwas im Buchhandel der Zeit überhaupt möglich gewesen wäre (hätte man da nicht auch den Drucker mit ins Vertrauen ziehen müssen?) einmal beiseite gestellt, so besteht immer noch der Einwand, die Fälscher hätten eine sehr heikle Gratwanderung vollziehen müssen, indem sie eine positive Stellungnahme der Kölner Professoren zuhanden der Öffentlichkeit einerseits dringend gewünscht hätten, andererseits ebenso dringend auf deren Verheimlichung hätten bedacht sein müssen. ... All das reicht aus, um die Einsicht zu formulieren, dass unser Forschungs- und Wissensdrang an eine äussere Grenze stößt. Nicht mehr haltbar scheint es mir hingegen, den ohnehin sinistren Text [gemeint ist der ‚Hexenhammer‘, Erg. R.F.] und seine Autoren zusätzlich mit dem Odium einer Fälschung zu belasten" (ebd.).

Für Behringer/Jerouschek ist der mit dem vorstehenden Fälschungsvorwurf im Zusammenhang stehende Sachverhalt wesentlich einfacher und eindeutiger: „In der Literatur breit diskutiert worden ist die Frage des Kölner Notariatsinstruments vom Mai 1487, das so viele formale und inhaltliche Unstimmigkeiten aufweist, daß es schlichtweg als Fälschung zu bezeichnen ist. Ausgerechnet der in Köln residierende angebliche Mitautor Sprenger fehlte bei der Beurkundung. Von der Theologischen Fakultät nahmen nur einzelne Mitglieder an der Prozedur teil, von den zwei notariell beglaubigte Zeugen - Thomas de Scotia und Johann von Vörde - später gegen ihre Vereinnahmung protestierten und zu Protokoll gaben, sie seien nicht dabei gewesen. Und die Anwesenden bescheinigten lediglich, daß die päpstliche Bulle und das kaiserliche Privileg echt seien und approbierten den Hexenhammer nur insoweit, als er den Lehren der Kirche nicht widerspreche. Selbst diese Gutachter hielten fest, daß der Hexenhammer nicht für einen größeren Leserkreis geeignet sei, sondern nur für besonders verständige Leser, die mit einer so schwierigen Materie umgehen könnten" (Jerouschek/Behringer 2001, S. 35). Diese Darstellung des oben beschriebenen Sachverhalts liest sich zwar flüssig und einleuchtend. So einfach wie er hier vortragen wird, ist der Tatbestand aber angesichts der problematischen Quellenlage wohl doch nicht.

6 Schluss

Schnyder (1993) kommt auf der Grundlage eigener Sichtungen des Malleus und der Verarbeitung neuerer Literatur zu dem Ergebnis, „daß die Zeugnisse über die Verfasserschaft des ‚Malleus‘ aus zeitgenössischen Quellen in manchem widersprüchlich bleiben" (ebd., S. 421).

„... erstmals erscheinen Sprenger und Institoris auf dem Titelblatt der Edition Nürnberg 1519 ... Dem ersten Verleger nach der 60jährigen Pause ist die Autorschaft zum Problem geworden, so dass der Redaktor, der Servitenmönch Raffael Maffei, den Text nicht nur von Druckfehlern befreien und mit Inhaltsverzeichnissen und Indices versehen muss, sondern auch den Autor zu suchen hat. Er wird fündig: *JACOBUM SPRENGER Theutonicum Praedicarij instituti Mallei auctorem apud Joannem Tritthemium inuenit* (Vorwort der Ausgabe Venedig 1574 S. a.3r). Wie zu erwarten, erscheint auch in der Frankfurter Ausgabe von 1580, die ja auf der venezianischen beruht, Sprenger als einziger Autor. Doch bereits zwei Jahre später, bei dem von Fischart redigierten Druck kehrt Institoris aufs Titelblatt zurück. Woher Fischart die neue

Werkzuschreibung bezogen hat, ist unklar; vielleicht stand ihm der Nürnberger Druck von 1519 zur Verfügung. Alle nun folgenden Ausgaben, sowohl die deutschen wie die französischen, rechnen mit der doppelten Verfasserschaft (wobei die Namen meistens nicht mehr auf dem Titel, sondern im Inhaltsverzeichnis erscheinen)" (ebd., S. 422, Fußnote 24).

Zum Abschluss seines Quellenstudiums zur Untersuchung der Autorschaft stellt Schnyder fest: „... So erscheint als methodisch einzig korrekt und angemessen, unser Urteil - bis neue Quellen oder plausible Vorschläge zur Deutung des bereits Bekannten Eindeutigkeit schaffen - in der Schwebe zu lassen. Sprenger und Institoris können beide an der Konzeption, Abfassung und Lancierung des ‘Malleus’ beteiligt gewesen sein; Art und Ausmaß dieser Zusammenarbeit liegen für uns im Dunkeln" (Schnyder 1993, S. 421f.).

Jerouschek/Behringer ist es sicherlich gelungen, in der Einleitung zur Neuübersetzung des Hexenhammers neue Forschungsergebnisse mitzuteilen und die Person des Heinrich Institoris/Kramer deutlicher zu konturieren, von einer schlüssigen Argumentation, die historisch nachweisbar darstellt, dass Jakob Sprenger als Autor des Hexenhammers ausgeschlossen werden muss, kann m.E. aber dennoch nicht die Rede sein. Deshalb erscheint die von Schnyder vorgetragene etwas vorsichtigere Sichtweise hinsichtlich einer gemeinsamen aber für uns noch im Dunkeln liegenden Verfasserschaft von Sprenger *und* Institoris/Kramer zur Zeit angemessener und überzeugender.

Das Argument von Behringer/Jerouschek (2001), dass der Hexenhammer auch deshalb nicht aus der Feder des Jakob Sprenger stammen könne, „weil seinen Werken eine völlig andere Ambition" eigne, wie man an seinen Bemühungen um die Festigung des Glaubens - z.B. in seinen Werken zur Förderung der Marienfrömmigkeit und der Rosenkranzbruderschaften - ablesen könne (ebd., S. 35f.), ist nach der Veröffentlichung meiner Arbeit über den Zusammenhang von Marienverehrung und Hexenverfolgung während der Frühen Neuzeit nicht mehr ohne weiteres haltbar. In dieser im Frühjahr 2002 an der Universität Dortmund eingereichten Dissertation mit dem Titel „Rosenkranzaltar und Scheiterhaufen" (Fidler 2002) wird deutlich herausgearbeitet, dass Marienverehrung und Hexenverfolgung durch das Inversionsmotiv aneinander gekoppelt sind und sich wechselseitig bedingen.

Worterklärungen:

Notariatsinstrument:

Das Kölner Notariatsinstrument vom 19. Mai 1487 beglaubigt, dass die in diesem Text zitierte Bulle von Papst Innozenz VIII. (sog. Hexenbulle), die ebenfalls zitierte Approbation des Hexenhammers durch Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Köln und das im Weiteren wiedergegebene Privileg von Kaiser Maximilian I., in dem zur Unterstützung der Inquisitoren Sprenger und Institoris aufgefordert wird, dem beglaubigenden Notar Arnold Kolich aus Euskirchen bei Köln im Original vorgelegen haben und von ihm als echt anerkannt worden sind.

Kolophon:

„Zusatz am Schluss eines Textes, der sich ... nicht oder nicht ausschließlich auf Verfasser und Titel des gebotenen Werkes bezieht, sondern Bemerkungen zur Entstehung einer Druckauflage bzw. einer Handschrift enthält. Im Kolophon können Ort und Datum einer Abschrift, Schreiber, Maler, Korrektor, Auftraggeber oder sonstige Personen genannt sowie persönliche

Äußerungen gemacht werden.“ Spilling, Herrad: Kolophon, in: LMA 2002, V, Sp. 1272f. (Ausl R.F.)

Literatur:

AMMAN, Hartmut: Der Innsbrucker Hexenprozess von 1485, in: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 34/1890, S. 1-87

FIDLER, Rudolf: Rosenkranzaltar und Scheiterhaufen. Das Rosenkranzretabel zu Werl/Westfalen (1631) im Wirkfeld von Konfessionspolitik, Marienfrömmigkeit und Hexenverfolgung, zugl. phil. Diss. a.d. Univ. Dortmund, Köln 2002; ders.: Rosenkranzaltar und Scheiterhaufen. Zum Verhältnis von Marienverehrung und Hexenverfolgung, in: Urs Beat Frei/Freddy Bühler (Hrsg.), Der Rosenkranz - Kunst der Andacht, Wabern/CH 2003

HANSEN, Joseph (1898): Der Malleus Maleficarum, seine Druckausgaben und die gefälschte Kölner Approbation vom J. 1487, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 17/1898, S. 119-168

HANSEN, Joseph (Hrsg./1901): Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901 (Reprint Hildesheim 1963)

JEROUSCHEK, Günter (Hrsg.): Malleus Maleficarum 1487 von Heinrich Kramer (Institoris). Nachdruck des Erstdrucks von 1487 mit Bulle und Approbatio, hrsg. und eingeleitet (deutsch und englisch) von Günter Jerouschek, Hildesheim 1992 (Rechtsgeschichte, Zivilisationsprozess, Psychohistorie. Quellen und Studien 1) - André Schnyder kommentiert diese Ausgabe in seiner Bibliographie der Ausgaben des ‚Malleus‘ in: ders., Malleus Maleficarum ..., *Kommentar* zur Wiedergabe des Erstdrucks von 1487 (Hain 9238), Göppingen 1993, (Litterae. Göppinger Beiträge zur Textgeschichte, hrsg. von Ulrich Müller, Franz Hundsnurscher und Cornelius Sommer, Nr. 116), S. 453f.

JEROUSCHEK, Günter/BEHRINGER, Wolfgang (Hrsg.): Heinrich Kramer (Institoris), Der Hexenhammer, Malleus Maleficarum, neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günther Jerouschek und Werner Tschacher, hrsg. u. eingel. von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2001 (Erstausg. München 2000)

MALLEUS / MALEFICARUM / IN TRES DIVISVS / PARTES /; In quibus Concurrentia ad malefica, / Maleficiorum effectus, / Remedia aduersus maleficia, / Et modus procedendi, ac puniendi maleficos abunde continetur, praecipue autem omnibus Inquisitoribus, & diuini uerbi concionatoribus utiklis, ac necessarius. /Auctore r.P.f. IACOBO SPRENGER / Ordinis Praedicatorum, olim Inquisitore clariss. ... VENETIIS, / ... / MDLXXVI

POLAIN, L.: Catalogue des livres imprimés au XV siècle des bibliothèques de Belgique, 4 vol., Bruxelles 1932, Nr. 2121

SCHNYDER, André: Malleus Maleficarum ..., *Kommentar* zur Wiedergabe des Erstdrucks von 1487 (Hain 9238), Göppingen 1993, (Litterae. Göppinger Beiträge zur Textgeschichte, hrsg. von Ulrich Müller, Franz Hundsnurscher und Cornelius Sommer, Nr. 116)

Stowasser, Der kleine: Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch, bearb. v. Dr. Michael Petschenig, München 1966

ULPTS, Ingo: Sprenger, Jakob, in: LMA 2002, VII, Sp. 2134